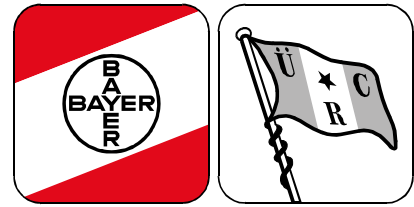




Uerdinger Ruderclub e.V.  
Krefeld-Uerdingen

Satzung  
vom 23. März 2011



## Satzung vom 23.3.2011

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Farben

- (1) Der im Jahre 1907 gegründete Verein führt den Namen „Uerdinger Ruderclub e.V.“ (nachfolgend „Club“ genannt).
- (2) Sitz des Clubs ist in Krefeld-Uerdingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Farben des Clubs sind: Rot-Weiß-Rot; die Club-Flagge ist auf der ersten Seite abgebildet.

### § 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Clubs ist die Förderung des Rudersports und der zugehörigen Leibesübungen. Dabei berücksichtigt und unterstützt er die Grundsätze und Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) regelmäßiger Ruderausbildung und -training von Jugendlichen und Erwachsenen.
  - b) Besuch und Organisation von Regatten.
  - c) Organisation von Wanderfahrten und anderen Sportfreizeiten.
  - c) Durchführung von Vereinsfesten und geselligen Veranstaltungen.
  - d) Jugendförderung durch Kooperationen mit Schulen und anderen Bildungseinrichtungen.
- (3) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Der Club ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse der Gremien des Vereins, der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Club hat ordentliche, außerordentliche und jugendliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle volljährigen ausübenden Mitglieder, soweit sie nicht außerordentliche Mitglieder sind.
- (3) Außerordentliches Mitglied kann werden, wer
  - a. den Rudersport fördern, aber nicht selbst betreiben will (unterstützendes Mitglied) oder
  - b. wegen Ortsabwesenheit für mindestens ein Jahr den aktiven Rudersport in Uerdingen nicht ausüben kann (auswärtiges Mitglied) oder
  - c. auf Vorschlag des Vorstandes von einer Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmen zum Ehrenmitglied gewählt wird. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragsleistung befreit.



- (4) Jungdliches Mitglied kann werden, wer noch nicht volljährig ist. Ein jungdliches Mitglied kann auch auswärtiges Mitglied werden.
- (5) Die Mitglieder können sich unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres in eine andere Form der Mitgliedschaft ummelden.

### **§ 3a Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen, im Bootshaus zu verkehren, an den Versammlungen teilzunehmen, sich zu Wort zu melden und Anträge zu stellen.
- (2) Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder.
- (3) Ordentliche und jungdliche Mitgliedern können die Sportangebote, die Boote und anderen Sportgeräte nutzen.
- (4) Alle Mitglieder haben pünktlich und fristgerecht die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

### **§ 3b Aufnahme**

- (1) Wer dem Club als Mitglied beitreten will, richtet ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Der Bewerber soll vor der Aufnahme mindestens vier Wochen Sportangebote des Club kennen gelernt haben.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen hiervon zulassen.
- (4) Für das neue Mitglied werden die Satzung und die sonstigen Vereinsbestimmungen mit dem Zugang der schriftlichen Aufnahmemitteilung verbindlich.

### **§ 3c Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod
  - durch Austritt
  - durch Ausschluss aus dem Verein
  - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Begleichung der Beiträge in Verzug ist.
- (2) Der Austritt aus dem Club ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen einen früheren Austritt genehmigen.

### **§ 3d Ausschluss und Strafen**

- (1) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder sich vereinschädigend verhalten hat.
- (2) Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und sonstige von den Vereinsorganen erlassene Bestimmungen des Clubs verstößt,



- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.  
Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
- (4) Der Vorstand kann anstelle eines Ausschlusses einen Verweis erteilen oder den Betroffenen von einzelnen Veranstaltungen oder zeitweilig vom Ruderbetrieb ausschließen (Rudersperre). Diese Entscheidungen sind nicht anfechtbar.
- (5) Der Vorstand kann die Übungsleiter, den Vorsitzenden der Jugendabteilung oder einen Beirat zur Verhängung der Rudersperre ermächtigen.

#### **§ 4 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder sind durch Zahlung von Beiträgen, die ordentlichen und jugendlichen Mitglieder außerdem bei ihrem Eintritt zur Zahlung eines Eintrittsgeldes verpflichtet.
- (2) Umlagen können bis zum dreifachen des Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
- (3) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erbringung von Dienstpflichten und deren Ablösung im Falle der Nichterbringung beschließen.
- (4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Konto zu sorgen.
- (5) Die Höhe der Beiträge und des Eintrittsgeldes sowie Ort und Zeitpunkt der Zahlungen werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind im Voraus fällig. Die Beiträge sollen entsprechend den Formen der Mitgliedschaft abgestuft werden.
- (6) Mitgliedern, die kein eigenes Einkommen haben oder deren Wirtschaftslage nicht günstig ist, kann der Vorstand auf deren begründeten Antrag die Beiträge ermäßigen oder stunden.

#### **§ 5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a, EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw..



- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Von der Mitgliederversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanz- und Geschäftsordnung des Vereins, die vom geschäftsführenden Vorstand erlassen und geändert wird.

## **§ 6 Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB gehören an:
  - der Vorsitzende
  - der Stellvertretende Vorsitzende Sport
  - der Stellvertretende Vorsitzende Verwaltung
  - der Kassenwart
  - der Jugendvorsitzende
- (2) Im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die Stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Kassenwart jeweils gemeinsam mit einem anderen dieser Vorstandsmitglieder zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Uerdinger Ruderclub e.V. berechtigt (Vier-Augen-Prinzip).  
Der Jugendvorsitzende ist zur Vertretung nicht berechtigt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
  - Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die der Jugendabteilung zur selbständigen Regelung vorbehalten sind.
  - Die Überwachung der Tätigkeiten des Jugendvorstandes und dessen Beratung sowie Sicherstellung der Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, soweit sie durch den Jugendvorstand zu besorgen sind.
  - Aufstellung des Budgets für den kommenden Jahreshaushalt und dessen Vollzug.
  - Aufstellung des Jahresabschlusses. Teil des Jahresabschlusses ist die Mittelverwendungsrechnung des Vereins, der Tätigkeitsbericht des Vorstands über den Berichtszeitraum und die Vermögensübersicht des Vereins.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, soweit sie nicht durch die Jugendversammlung zu wählen sind. Dabei ist so zu verfahren, dass die Vorstandsmitglieder alternierend gewählt werden, so dass in jedem Jahr jeweils nur maximal 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gewählt werden. In den geraden Jahren sollen der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende Verwaltung gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.



- (6) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende oder zwei Vorstandsmitglieder nach Bedarf, in der Regel einmal im Monat, einlädt. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (7) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-mail oder im Rahmen einer Telefonkonferenz erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Regelungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-mail-Vorlage betragen. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt bei Bedarf, Aufgaben bezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- (9) Die Durchführung der Geschäfte und die interne Aufgabenverteilung legt der geschäftsführende Vorstand in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten in einer Geschäfts- und Finanzordnung sowie in einem Geschäftsverteilungsplan. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und welche Aufgaben durch einzelne Vorstandsmitglieder und Beiräte eigenverantwortlich wahrgenommen werden.

## **§ 7 Der Gesamtvorstand**

- (1) Dem Gesamtvorstand gehören an:
  - der geschäftsführende Vorstand
  - die Beiräte
  - der Jugendvorstand
- (2) Folgende Beiräte unterstützen den geschäftsführenden Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Die Aufgaben der einzelnen Beiräte regelt der Geschäftsverteilungsplan:
  - Ruderwart
  - Bootswart
  - Bootshauswart
  - Medienwart
  - Pressewart
  - Schriftwart
  - Ökonomiewart und Gesellschaftswart.
- (3) Soweit in § 7 nicht anders bestimmt, gelten für den Gesamtvorstand die gleichen Verfahrensgrundsätze wie für den geschäftsführenden Vorstand. Dies gilt insbesondere für die Wahl, die Wahlperiode, die Einberufung von Sitzungen und die Beschlussfassung.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann per Beschluss zeitlich befristete, Projekt- oder Aufgaben bezogene Ausschüsse einrichten. Die Ausschüsse bestehen aus mindestens einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, der die Sitzungen einberuft, und anderen Mitgliedern des Gesamtvorstands.



## **§ 8 Mitgliederversammlungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand oder dem Jugendvorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Entgegennahme des Jahresberichts des geschäftsführenden Vorstandes
  - Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
  - Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Beirats, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung
  - Änderung der Satzung
  - Auflösung des Vereins
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Erlass von Ordnungen
  - Höhe der Mitgliedsbeiträge, Umlagen oder Einrichtung von Dienstpflichten
  - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

## **§ 8a Einberufung**

- (1) Der Vorstand beruft alljährlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres die Jahreshauptversammlung ein.
- (2) Der Termin und die vorläufige Tagesordnung wird vom Vorstand zwei Wochen vorher schriftlich angekündigt. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-mail erfolgt. Maßgebend ist dabei die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte E-mail-Adresse. Wenn diese sich ändert, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Verein mitzuteilen.
- (3) Anträge zur Tagesordnung und Beschlussvorlagen müssen dem Vorstand vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung in Schriftform vorgelegt werden. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen:
- wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
  - wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

## **§ 8b Beschlussfassung**

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Verkauf von unbeweglichem Clubeigentum, die Aufnahme von Anleihen oder die Beschlussfassung über das Eigentum oder das sonstige Vermögen kann nur durch 2/3 Mehrheit der



abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die entsprechenden Anträge müssen auf der Tagesordnung stehen.

- (3) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Geschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Uerdinger Ruderclub e.V. betrifft.
- (4) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten :
  - Ort und Zeit der Versammlung
  - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
  - Zahl der erschienen Mitglieder
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
  - die Tagesordnung
  - die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis
  - die Art der Abstimmung
  - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
  - Beschlüsse in vollem Wortlaut.

## **§ 9 Die Jugendabteilung**

- (1) Mitglieder der „Jugendabteilung des Uerdinger Ruderclub e.V.“ sind alle jugendlichen Clubmitglieder und die von ihr in den Jugendvorstand gewählten ordentlichen Mitglieder.
- (2) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Beiträge der jugendlichen Mitglieder werden von der Clubleitung vereinnahmt und verwendet.
- (3) Der Leistungssport fällt nicht in die Zuständigkeit der Jugendabteilung.
- (4) Soweit im § 9 nicht anders bestimmt ist, gelten für die Jugendabteilung die sonstigen Vorschriften dieser Satzung entsprechend.





## **§ 9a Der Jugendvorstand**

- (1) Der Jugendvorstand besteht aus dem
  - Jugendvorsitzenden, der auch die Kasse führt,
  - Stellvertretenden Jugendvorsitzenden,
  - Schriftwart der Jugend,
  - Jugendruderwart,
  - Vertreter der Trainingsleute und
  - Vergnügungswart der Jugend.
- (2) Der Jugendvorstand kann Mitglieder der Jugendabteilung mit besonderen Funktionen betrauen. Diese Mitglieder sind im Jugendvorstand bei Abstimmungen, die ihr Ressort betreffen, stimmberechtigt.
- (3) Der Jugendvorsitzende vertritt die Interessen der Mitglieder der Jugendabteilung nach innen und außen.
- (4) Der Jugendvorsitzende hat Sitz und Stimme im geschäftsführenden Vorstand.
- (5) Als Jugendvorsitzender und stellvertretender Jugendvorsitzender ist jedes ordentliche und jedes ausübende jugendliche Mitglied wählbar.
- (6) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung jährlich gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt.
- (7) Tritt ein gewähltes Mitglied während der Amtsperiode zurück, so kann sich der Jugendvorstand selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen.
- (8) Der Jugendvorstand ist der Jugendversammlung und dem Vorstand verantwortlich.
- (9) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Clubs. Er verwaltet den in der Jahreshauptversammlung des Clubs bewilligten Etat.

## **§ 9b Jugendversammlungen**

- (1) Spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung des Clubs findet die Jahreshauptversammlung der Jugendabteilung statt. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder im Sinne von § 9, Absatz 1.
- (3) Die Abstimmungen werden per Handzeichen, auf Antrag auch geheim, durchgeführt.
- (4) Die Niederschrift der Jugendversammlung ist dem Vorstand zuzuleiten.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können an allen Jugendversammlungen teilnehmen.



## **§ 10 Kassenprüfer**

- (1) Als ständiger Ausschuss werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer für ein Jahr gewählt. Sie dürfen nicht dem geschäftsführenden oder dem Gesamtvorstand angehören.
- (2) Sie prüfen die Wirtschaftsführung des Clubs einschließlich der Jugendabteilung und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.
- (3) Der Kassenwart hat alljährlich bis spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung, in der auch ein Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben des laufenden Geschäftsjahres vorzulegen ist, den Kassenprüfern Rechnung abzulegen und der Mitgliederversammlung die Rechnungsablage zur Bestätigung zu unterbreiten.

## **§ 11 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
  - Speicherung
  - Bearbeitung
  - Verarbeitung
  - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ( bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - Auskunft über seine gespeicherten Daten
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
  - Sperrung seiner Daten
  - Löschung seiner Daten
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.



## § 12 Haftungsbeschränkung

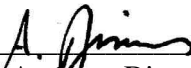
- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, –gerätschaften oder –gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (2) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außen stehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
- (4) Verlangt ein außen stehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- (5) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

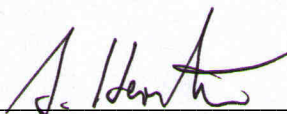
## § 13 Auflösung

- (1) Über die Auflösung oder Aufhebung des Clubs kann eine besonders zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher schriftlich einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen. Dieselbe Versammlung beschließt über die Verwendung des Vermögens und wählt drei Liquidatoren, welche in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes zu Krefeld eingetragen werden und gemäß den einschlägigen Bestimmungen des BGB die Liquidation zu besorgen haben.
- (2) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der Club die Rechtsfähigkeit nicht mehr besitzt.
- (3) Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Clubs an den Segelclub Bayer Uerdingen e.V. oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zweck zu verwenden hat.

## § 14 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23.3.2011 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 11.3.2009 tritt außer Kraft.

  
\_\_\_\_\_  
Andreas Birmes,  
Vorsitzender

  
\_\_\_\_\_  
Andreas Horster,  
stellv. Vorsitzender Verwaltung